

# STADTVERWALTUNG

Stadt Borken – Postfach 17 64 – 46322 Borken

**Piratenpartei Deutschland**  
**Landesverband Nordrhein-Westfalen**  
**Herrn Christian Greving**  
**Letterhausstraße 15**  
**46325 Borken**

Ihr Schreiben vom  
17.04.2012

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
32-73-03

Rathaus  
Im Piepershagen 17  
46325 Borken  
Telefon: 02861/939-0  
Telefax: 02861/939-253

Internet:  
<http://www.borken.de>

Datum  
17. April 2012

Für Sie zuständig:  
Martina van Wesel  
Fachbereich Bürgerservice  
und Ordnung

Zimmer:  
B - 40

Telefon:  
02861/939-166

Telefax:  
02861/939 62 166

E-Mail:  
[Martina.van-Wesel@Borken.de](mailto:Martina.van-Wesel@Borken.de)

Bankverbindungen:

Sparkasse Westmünsterland  
BLZ 401 545 30  
Konto-Nr. 51 020 279

VR-Bank Westmünsterland eG  
BLZ 428 613 87  
Konto-Nr. 4 960 501

Datei-Information:

**nachrichtlich**  
Außendienst FB 32

## Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen

Sehr geehrter Herr Greving,

ich erteile Ihnen die Erlaubnis, folgende öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch zu benutzen:

**Erlaubte Art der Nutzung:**  
Infostand mit Pavillon und Tischen

**Ortsbeschreibung:**  
Marktplatz in Borken

**Termine:**  
vom 18. April 2012 bis zum 13. Mai 2012  
in der Zeit von 10.°° Uhr bis 18.°° Uhr

**Auflagen:**  
Beim Aufbau des Infostandes sind evtl. Anweisungen unserer Außendienstmitarbeiter zu beachten.

Diese Erlaubnis kann ich jederzeit widerrufen. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist außerdem an die Bedingung geknüpft, dass Sie die Stadt von allen Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Sondernutzung ergeben, freistellen.

Diese Erlaubnis müssen Sie auf Verlangen den zur Kontrolle berechtigten Personen vorzeigen.

## **Hinweise**

Eine etwa erforderliche gewerbliche oder ordnungsbehördliche Genehmigung wird durch diese Erlaubnis nicht berührt. Diese müssten Sie eventuell gesondert beantragen.

Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

Benutzen Sie die Verkehrsflächen über das erlaubte Maß hinaus oder beachten Sie die Auflagen nicht, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann ich mit einem Bußgeld ahnden.

## **Rechtsgrundlagen**

§§ 17 und 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW,  
Verwaltungsgebührenordnung

## **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Durch das Erheben der Klage wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsfrist nicht aufgehoben.

## **Hinweis:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichem Gruß



van Wesel  
Fachabteilungsleiterin